

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Mandantenrundsreiben **X/2005** haben wir Ihnen einige Hinweise ausgewählt, die Sie bitte beachten wollen.

Für Anfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche  
Steuerberater

### **Termine November 2005**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.11.2005	14.11.2005	10.11.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.11.2005	14.11.2005	10.11.2005
Gewerbsteuer	15.11.2005	18.11.2005	15.11.2005
Grundsteuer	15.11.2005	18.11.2005	15.11.2005

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

### **Arbeitgeber müssen sich auf vorgezogene Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab Januar 2006 einstellen**

Der Bundesrat hat einer vorgezogenen Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge ab Januar 2006 zugestimmt. Bisher ist der Gesamtsozialversicherungsbeitrag (GSV) für Entgelte, die bis zum 15. des Monats gezahlt werden, bis zum 25. des Monats zu entrichten. Für Entgelte, die danach gezahlt werden, ist er bis zum 15. des Folgemonats zu entrichten. Vom 1.1.2006 an werden die Sozialversicherungsbeiträge in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit, mit der das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Ein verbleibender Restbetrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Der drittletzte Bankarbeitstag des Monats Januar 2006 ist der 27.1.2006. Folglich werden an diesem Tag die Sozialversicherungsbeiträge fällig. Der Arbeitgeber kann allerdings von einer Übergangsregelung für die Monate Dezember 2005 und Januar 2006 Gebrauch machen: Die Sozialversicherungsbeiträge für den Monat Dezember 2005 können noch bis zum 15.1.2006 abgeführt werden. Die am 27.1.2006 für den Monat Januar 2006 fällige Beitragsschuld kann in sechs gleichen Teilen auf die Folgemonate Februar bis Juli 2006 gestreckt werden.

### **Unterlassener Hinweis auf die Agentur für Arbeit macht den Arbeitgeber nicht schadensersatzpflichtig**

Ein Arbeitgeber, der es unterlässt, den Arbeitnehmer bereits bei Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrags vorsorglich auf die Pflicht hinzuweisen, sich spätestens drei Monate vor dem Ende des Arbeitsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden, verstößt zwar gegen eine Sollvorschrift, macht sich hierdurch aber gegenüber dem Arbeitnehmer nicht schadensersatzpflichtig. Dies geht aus einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf hervor.



Sowohl nach dem Wortlaut als auch nach dem Sinn und Zweck der entsprechenden Gesetzesregelung sei dem Arbeitgeber allein eine gesellschaftliche Mitverantwortung übertragen worden, am Übergang des seine Arbeitsstelle verlierenden Arbeitnehmers in eine neue Beschäftigung mitzuwirken. Schutzzweck der Norm sei es gerade nicht, die privatrechtlichen schützenswerten Interessen des Arbeitnehmers zu wahren.

### **Grundsteuer bei eigener Wohnnutzung verfassungswidrig?**

Seit dem 1. August 2005 ist das Bundesverfassungsgericht aufgerufen, über die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer bei Nutzung des Grundstücks zu eigenen Wohnzwecken zu entscheiden. Vom Gericht muss geklärt werden, ob die Eigentumsgarantie es verbietet, auf Gegenstände des persönlichen Gebrauchsvermögens steuerlich zuzugreifen. Bei der Grundsteuer könnte es sich um eine Substanz- oder Sollertragsteuer handeln, die nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht zulässig ist. Eine Substanzbesteuerung könnte vorliegen, weil selbst genutztes Grundvermögen keinen Ertrag abwirft. Damit würde nur ein theoretisch erzielbarer Ertrag und nicht der tatsächliche Ertrag, wie bei der Einkommensteuer, besteuert. Das ist nur bei besonderen staatlichen Ausnahmelagen (Reparationszahlungen nach Kriegsende) zulässig.

Um das anhängige Verfahren zu nutzen, müssen Rechtsmittel eingelegt werden.

Die Grundsteuer wird in einem zweistufigen Verfahren festgesetzt. Zunächst erlässt das Finanzamt einen Grundsteuerermessbescheid. Daran anschließend setzt die Gemeinde (bei Stadtstaaten das Finanzamt) mit gesondertem Bescheid die Grundsteuer fest.

Vorgegangen werden kann gegen den Mess- und/oder den Steuerbescheid. Gegen den Messbescheid kann beim Finanzamt Einspruch eingelegt und Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Wendet man sich gegen den Grundsteuerbescheid, ist Einspruch (Stadtstaaten), Widerspruch oder Klage (Niedersachsen) zu erheben. Das zulässige Rechtsmittel ist in der Rechtsbehelfsbelehrung genannt. In allen Fällen ist die Rechtsbehelfsfrist zu beachten. Ist Widerspruch einzulegen, gibt es kein Ruhen des Verfahrens. Hier kann man sich mit der Gemeinde einigen, dass der Widerspruch bis zu einer Gerichtsentscheidung nicht bearbeitet wird. Gelingt diese Einigung nicht, muss nach dem ablehnenden Widerspruchsbescheid geklagt werden. Erst hier gibt es die Möglichkeit, das Verfahren ruhen zu lassen.

Zu beachten ist, dass die Rechtsbehelfe nur gegen noch nicht bestandskräftige Bescheide eingelegt werden können. Dies wird im Jahr 2005 i. d. R. nur bei neuen Bescheiden und 2006 bei Eingang der Grundsteuerbescheide im Januar/Februar möglich sein.

### **Auflösung einer fehlerhaft gebildeten Ansparrücklage**

Unternehmer dürfen unter bestimmten Voraussetzungen für die künftige Anschaffung oder Herstellung von neuen beweglichen Wirtschaftsgütern eine den Gewinn mindernde Rücklage bilden. Sie ist bei Anschaffung oder Herstellung des neuen Wirtschaftsguts Gewinn erhöhend aufzulösen, spätestens jedoch am Ende des zweiten der Rücklagenbildung folgenden Jahres.

Vorstehende Grundsätze sind nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch dann anzuwenden, wenn es sich um eine unzulässig gebildete Rücklage handelt. Das Einkommensteuergesetz unterscheidet bezüglich der Auflösungsvoraussetzungen nicht zwischen einer zu Recht oder einer zu Unrecht gebildeten Rücklage.

Vorrangig ist bei einer fehlerhaft gebildeten Rücklage der Gewinn des Jahres zu erhöhen, in dem der Fehler unterlaufen ist. Kann es in diesem Jahr zu keiner Änderung kommen, muss die Rücklage am Ende des zweiten Jahres aufgelöst werden, das auf das Jahr der Rücklagenbildung folgt.

Zu berücksichtigen ist, dass das Ergebnis des Jahres, in dem die Rücklage aufgelöst wird, um 6 % vom Auflösungsbetrag zu erhöhen ist. Dies gilt für jedes Jahr, in dem die Rücklage zu Unrecht bestanden hat.

### **Mehrfache Erhöhung der Bezüge eines Gesellschafter-Geschäftsführers innerhalb kurzer Zeit**

Die Bezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH sind grundsätzlich im Voraus durch Beschluss festzulegen und spätestens alle drei Jahre zu überprüfen. Bei neu gegründeten GmbHs muss deshalb abgewogen werden, ob die Bezüge des Gesellschafter-Geschäftsführers auch bezahlt werden können. Da neben dem üblichen Grundgehalt auch Tantiemen vereinbart werden können und der Gesellschafter-Geschäftsführer darüber hinaus Anspruch auf Gewinnausschüttung hat, sollten Fehler, wie sie im nachstehend geschilderten Fall gemacht wurden, vermieden werden:

Einem Gesellschafter-Geschäftsführer einer neu gegründeten GmbH wurde ein monatliches Bruttogehalt von 7.000 DM gewährt. Darüber hinaus standen ihm u. a. Urlaubs- und Weihnachtsgeld und eine Tantieme zu. Auf Grund der guten Erträge erhöhte man das Bruttogehalt zwei Monate später auf 10.000 DM und einen weiteren Monat später auf 15.000 DM.

Der Bundesfinanzhof hat die 7.000 DM übersteigenden Bruttogehälter als verdeckte Gewinnausschüttung angesehen. Die kurzfristigen Gehaltserhöhungen sind im Rahmen eines Fremdvergleichs unüblich. Deshalb können Vereinbarungen, die mit fremden Dritten nicht geschlossen würden, steuerrechtlich nicht anerkannt werden. Ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter hätte einem fremden Geschäftsführer auch bei einer sehr positiven Geschäftsentwicklung das Gehalt nicht innerhalb weniger Monate verdoppelt.



### **Schriftformgebot für Pensionszusagen**

Wird Mitarbeitern eines Unternehmens eine Pension zugesagt, darf bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich eine Rückstellung für Pensionsverpflichtungen gebildet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Pensionszusage schriftlich erteilt wird und sie eindeutige Angaben zur Art, zur Form, zu den Voraussetzungen und zur Höhe der zukünftigen Leistungen enthält.

Nicht Voraussetzung ist, dass auch der Pensionsberechtigte eine schriftliche Erklärung abgibt. Es reicht aus, dass er die Zusage mündlich annimmt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

### **Üblicher Endpreis eines Gebrauchtwagens**

Bei der Veräußerung eines zum Betriebsvermögen gehörenden Pkws an einen Arbeitnehmer ist darauf zu achten, dass der Veräußerungspreis dem Marktpreis entspricht. Wie dieser Marktpreis zu ermitteln ist, war bisher umstritten. Der Bundesfinanzhof hat nunmehr hier Klarheit geschaffen.

Nach Ansicht des Gerichts reicht es aus, wenn für die erforderliche Schätzung des Preises die so genannte „Schwacke-Liste“ herangezogen wird. Zwar werden in dieser Marktübersicht nur Richtwerte aufgeführt, unter Berücksichtigung von Fahrzeugausstattung sowie Laufleistung und entsprechenden Zu- und Abschlägen lässt sich jedoch ein zutreffender Wert feststellen. Ein Gutachten, das einen Händlereinkaufswert als Endpreis ausweist, ist nicht geeignet, den für die Besteuerung maßgeblichen Wert zu ermitteln.

### **Einkünfterzielungsabsicht bei Vermietung und Verpachtung**

Ein Hausbesitzer hatte eine denkmalgeschützte Mühle zu Wohnzwecken umgebaut und u. a. durch die erhöhten Abschreibungen jahrelang Verluste erzielt. Nachdem er zur Tilgung der Darlehen Lebensversicherungen abgeschlossen hatte und nur noch Zinsen bezahlte, erkannte das Finanzamt die Verluste mangels Einkünfterzielungsabsicht nicht mehr an.

Sowohl das Finanzgericht als auch der Bundesfinanzhof gaben dem Vermieter Recht. Bei einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Vermieter beabsichtigt, einen Einnahmeüberschuss zu erzielen, auch wenn sich über längere Zeiträume Werbungskostenüberschüsse ergeben.

Etwas Anderes gilt nur dann, wenn besondere Umstände vorliegen, wie z. B. eine verbilligte Vermietung, Vermietung von Ferienwohnungen, befristete Vermietungstätigkeit oder Vermietung eines aufwendig gestalteten Wohngebäudes.

### **Übernachungskosten und Verpflegungsmehraufwand bei Einsatzwechselfähigkeit nach den Grundsätzen der Dienstreise**

Die Aufwendungen eines Bauarbeiters, der von seinem Arbeitgeber an wechselnden Tätigkeitsstellen eingesetzt wurde, nahm der Bundesfinanzhof zum Anlass einer grundlegenden Änderung der Rechtsprechung bei Auswärtstätigkeiten. Der Bezug einer Unterkunft an einer vorübergehenden Tätigkeitsstätte begründet danach keine doppelte Haushaltsführung. Die Aufwendungen der mit der Tätigkeit verbundenen Fahrt- und Übernachtungskosten sind in vollem Umfang als Werbungskosten abzugsfähig. Es gelten die Grundsätze der Dienstreise. Bei den Fahrtkosten ist die Entfernung vom Heimort und nicht von der Unterkunft am Tätigkeitsort maßgebend. Die Übernachtung am Tätigkeitsort ist Teil der Auswärtstätigkeit.

Die Höhe des abzugsfähigen Verpflegungsmehraufwands richtet sich nach der Abwesenheit des Arbeitnehmers von seiner Wohnung und nicht von seiner Unterkunft. Allerdings ist der Kostenabzug nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes auf die ersten drei Monate eines jeden Einsatzes an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.

### **Auch „Nuggets“ sind Arbeitslohn**

Wenn ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern als Dank für die geleistete Arbeit Goldmünzen schenkt, handelt es sich um sozialversicherungspflichtigen Arbeitslohn.

Dies hat das Hessische Landessozialgericht entschieden.

In dem Verfahren ging es um ein Datenverarbeitungsunternehmen, welches anlässlich einer Betriebsfeier so genannte „Australian Nuggets“ an seine Mitarbeiter verteilt hatte. Sozialversicherungsbeiträge wurden hierfür nicht abgeführt. Als dies während einer Betriebsprüfung bekannt wurde, verlangte die Landesversicherungsanstalt eine Beitragsnachzahlung von 3.000,00 €. Das Hessische Landessozialgericht gab ihr Recht und verwarf damit den Einwand des Unternehmens, dass es sich bei den Nuggets nicht um gesetzliche Zahlungsmittel handle. In Australien seien die Nuggets als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt. Außerdem umfasse der Begriff des Arbeitsentgelts alle Einnahmen, so dass es keine Rolle spielt, ob es sich um Geld, Sachzuwendungen oder ähnliche Einnahmen handelt.

### **Keine Umsatzsteuer auf private Kfz-Nutzung im Jahr 2003 trotz Vorsteuerberichtigung**

Unternehmer, die nach dem 4. März 2000 und vor dem 1. Januar 2003 ein Kfz angeschafft hatten, konnten die beim Kauf gezahlte Umsatzsteuer und die Vorsteuer aus den laufenden Kosten nur zur Hälfte abziehen. Dafür waren die Privatfahrten nicht zu versteuern. Da diese Regelung ab 2003 auf Antrag des Unternehmers nicht mehr gilt, kann die Vorsteuer aus den Kfz-Kosten ab 1. Januar 2003 wieder voll abgezogen werden.

Nach Auffassung des Finanzgerichts München musste ein Unternehmer, wenn er ab 2003 die volle Vorsteuer abgezogen hat, die Privatfahrten nicht der Umsatzsteuer unterwerfen. Der Unternehmer könne sich insoweit auf das Umsatzsteuergesetz berufen, das für 2003 eine Versteuerung der privaten Kfz-Nutzung ausschließt.

Das letzte Wort hat nun der Bundesfinanzhof.

### **Verzicht des Altgesellschafters einer GmbH auf die Beteiligung an einer Kapitalerhöhung**

Eine Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft liegt auch dann vor, wenn der durch eine Kapitalerhöhung entstehende neue Anteil einem Dritten gegen Entgelt überlassen wird. Der hierzu ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs lag folgender Fall zu Grunde:

Der wesentlich beteiligte Gesellschafter einer GmbH veräußerte zwei Prozent seiner Anteile mit Gewinn. Gleichzeitig verpflichteten sich alle Gesellschafter, das Kapital der Gesellschaft zu erhöhen. An dieser Kapitalerhöhung nahm der Gesellschafter selbst nicht mehr teil, sondern räumte einem Dritten dieses Recht ein. Aus dieser Kapitalerhöhung erfolgte später eine Gewinnzuweisung in erheblicher Höhe, die auf Grund besonderer vertraglicher Vereinbarung dem Altgesellschafter zufluss.

Das Gericht sah in dieser Zahlung einen Veräußerungserlös, der mit dem aus der Veräußerung der ursprünglichen Anteilsübertragung zusammenzufassen war. Dementsprechend wurde der Veräußerungsgewinn im Jahr der Veräußerung der übertragenen Anteile erhöht, obwohl die weitere Zahlung in einem späteren Veranlagungszeitraum zugeflossen war.

### **Auf den Auftrag kommt es an**

Ein Arbeitgeber hatte im Dezember eines Jahres einen Postgiroauftrag über die Direktversicherung für einen Arbeitnehmer abgesandt. Die Postbank buchte den Betrag erst mit Wertstellung Anfang Januar des Folgejahres ab. In dem Jahr zahlte der Arbeitgeber auch die Direktversicherung für das laufende Jahr.

Das Finanzamt behandelte beide Beiträge zur Direktversicherung als in einem Jahr zugeflossen und besteuerte den die Grenze (2005 = 1.752 € im Kalenderjahr) überschreitenden Betrag als laufenden Arbeitslohn.

Der Bundesfinanzhof widersprach dem Finanzamt. Für den Zufluss von Arbeitslohn ist der Überweisungsauftrag des Arbeitgebers maßgebend. Auf die Wertstellung des Kreditinstituts kommt es nicht an, weil der Arbeitgeber mit dem Auftrag die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den Geldbetrag verliert.

### **Verluste aus ausländischen Einkünften können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden**

Negative Einkünfte aus einer in einem ausländischen Staat gelegenen Betriebsstätte können nur mit zukünftigen Gewinnen derselben Art aus demselben Staat ausgeglichen werden. Dieser Verlustausgleich war durch eine seit 1983 geltende gesetzliche Regelung auf sieben Jahre beschränkt. Diese Beschränkung wurde mit Wirkung ab 1992 aufgehoben.

Ein Mitunternehmer an einer Plantagengemeinschaft in Paraguay machte 1993 die Verrechnung von Gewinnen mit Altverlusten ab 1983 geltend. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass von den Altverlusten bis zum Veranlagungszeitraum 1991 nur die letzten sieben Jahre zu berücksichtigen seien.

Der Bundesfinanzhof hat dem widersprochen. Danach wurde bei der Änderung der entsprechenden Regelung 1992 bewusst auf eine Beschränkung des Abzugs für Altverluste verzichtet. Die nach Feststellung des Gerichts insoweit bestehende Gesetzeslücke ist jedoch durch Auslegung im Sinne der getroffenen Entscheidung zu schließen.

### **Höhere Aufwendungen für tageweise Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel**

Benutzt ein Arbeitnehmer nur an einzelnen Tagen öffentliche Verkehrsmittel und sind diese Aufwendungen höher als die Entfernungspauschale für diese Arbeitstage, können diese Aufwendungen in voller Höhe als Werbungskosten abgezogen werden. Dies gilt auch dann, wenn an den übrigen Arbeitstagen die Entfernungspauschale geltend gemacht wird.

Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof und verweist dabei auf die Gesetzesbegründung. Danach soll die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber der Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs gleich gestellt werden. Ein Abzug der Kosten für die Benutzung nur bei Überschreiten der Entfernungspauschale eines Jahres würde dem Benutzer den Anreiz nehmen, an einzelnen Tagen diese Verkehrsmittel zu benutzen.

## **Hinweise zu Pflichtangaben in einer Rechnung nach § 14 Absatz 4 UStG**

Nach § 14 Absatz 4 UStG müssen folgende Pflichtangaben in einer Rechnung enthalten sein, um aus dieser Rechnung den Vorsteuerabzug zu erhalten:

1. den vollständigen Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm von Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistungen,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistungen oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 UStG, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist (genaue Datumsangabe der Lieferung oder Leistung oder Hinweis auf der Rechnung, dass das Lieferdatum oder Leistungsdatum dem Rechnungsdatum entspricht. Bei Vorhandensein eines Lieferscheines muss in der Rechnung auf den Lieferschein hingewiesen werden),
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist,
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Leistung oder sonstige Leistungen eine Steuerbefreiung gilt und
9. in den Fällen des § 14b Abs. 1 Satz 5 UStG (bei steuerpflichtiger Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück) einen Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers: z. B. „Die Rechnung ist zwei Jahre aufzubewahren, soweit der Leistungsempfänger nicht Unternehmer ist oder Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet“ (für Unternehmer gilt weiter die 10jährige Aufbewahrungsfrist).

## **Erleichterungen bei Kleinbetragsrechnung**

Rechnungen, deren Gesamtbetrag 100,00 € nicht übersteigt, so genannte Kleinbetragsrechnungen, müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers,
2. die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistungen,
3. das Entgelt und den Steuerbetrag für die Lieferung oder sonstige Leistung in einer Summe,
4. den Steuersatz (der %-Satz).
5. Dies gilt nicht für Rechnungen über Leistungen im Sinne des § 13b UStG (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers)!

## **Besonderheiten bei der Rechnungslegung**

Für bestimmte Umsätze bestehen besondere Vorschriften bezüglich der Rechnungslegung. Diese sind in Abhängigkeit der ausgeführten Umsätze zu beachten:

1. Bei Umsätzen, für die die Differenzbesteuerung angewandt wird, darf gem. § 25a Abs. 6 UStG keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden; alle anderen Angaben sind Pflicht.
2. Bei Innergemeinschaftlichen Lieferungen sind gem. § 6a UStG zusätzlich zu den allgemeinen Pflichtangaben die USt-ID- Nummer des liefernden Unternehmers und des Empfängers anzugeben, um die Steuerbefreiung zu erlangen. Zusätzlich gelten Aufbewahrungspflichten für Lieferpapiere (§ 17a – 17c UStDV)!
3. Bei der Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG (z. B. für Bauleistungen) ist auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers nach § 14a Abs. 5 UStG in der Rechnung unbedingt hinzuweisen.
4. Kleinunternehmer müssen auf Ihren Rechnungen einen Hinweis auf Ihre Stellung als Kleinunternehmer geben.